

Antrag auf Verdacht der Befangenheit des erkennenden Gerichts und der als solche tätigen Personen als Einzelne

Die bisher vor allem in formal nicht wirksamen Rechtsgesprächen und Bemerkungen vorgetragene Behauptung, es käme allein auf die Frage der Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides oder gar dessen Nichtigkeit an, wird durch die nun bekanntgegebenen Beschlüsse zu den Beweisanträgen einerseits bestätigt und somit formal wirksam, andererseits aber wird selbst diesem Anspruch nicht Genüge getan, in dem selbst Anträge, die genau auf die Frage der Gesetzmäßigkeit ausgerichtet sind, durchgehend bescheinigt wird, sie seien ohne Bedeutung.

Diese Wahllosigkeit der Entscheidung, dass sowohl Anträge zu den Kriterien des § 34 StGB also auch Anträge zur Frage der Rechtmäßigkeit oder Nichtigkeit bedeutungslos seien, zeigt, dass schlicht alles als bedeutungslos gewertet wird und Aussagen darüber, was hier Gegenstand sein soll aus den vorangegangenen Verhandlungstagen auch nicht mehr gilt, wenn zu diesen Punkten (eben: Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit) Anträge gestellt werden.

Das begrenzt die Mitwirkungsmöglichkeiten an der weiteren Beweisaufnahme auf Null. Da sachliche und rechtliche Gründe nicht erkennbar sind, entsteht der Verdacht der Befangenheit, aus der heraus diese Entscheidungen entstehen. Ob sich diese Befangenheit gegen meine Person, zusätzlich weitere Personen oder nur gegen bestimmte Teile meines Verhaltens richten, ist nicht von Bedeutung für die Frage ob der Verdacht begründet ist.

Weitere Begründung:

Zunächst soll an den Wortlaut des §34 StGB erinnert werden. Dieser lautet:

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Wie unschwer zu erkennen ist, ist die Frage der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit eines der Gefahr vorausgehenden Verwaltungsaktes in dem Paragraphen gar nicht erwähnt. Es ist also bereits aus der Phantasie geboren, dass diese Kriterien beachtet werden müsste. Bedenklich stimmt bereits, dass hier, obwohl es – wie vorgetragen – keinerlei gesetzliche Grundlage besteht, offenbar sämtliche Personen am RichterInnentisch und die Staatsanwältin eine solche Position gleichermaßen vortragen. Die Position wurde durch verschiedene Bemerkungen der vergangenen Prozesstage verstärkt, in dem – jedenfalls für mich – eine Neigung erkennbar wurde, die Frage der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit sogar wichtiger zu bewerten als die im § 34 StGB benannten Kriterien, obwohl die Rechtswidrigkeit ja gar nicht im § 34 enthalten ist.

Am vergangenen Verhandlungstag nun hat erstmals die Staatsanwältin mit ihren Stellungnahmen zu den Anträgen deutlich gemacht, dass sie sogar der Meinung, dass alle im Gesetz benannten Kriterien nicht beachtet werden sollen, während ein nicht im Gesetz genanntes Kriterium einzig und allein beachtet werden solle.

Dieser Auffassung hat sich nun das Gericht mit den heutigen Beschlüssen angeschlossen. Damit ergibt sich für mich eine Prozesssituation, nach der keine Chance mehr besteht, die Kriterien des § 34 StGB zu Grundlage der Verhandlung zu machen.

Das allein wäre schon ausreichender Grund für den Verdacht der Befangenheit, denn die offensichtliche und durch nichts begründete Abweichung von dem Wortlaut des Gesetzes kann diesen nur erzeugen, weil andere Motive nicht erkennbar sind.

Als zweiter und für sich auch eigenständiger Grund der Befangenheit kommt allerdings hinzu, dass absurderweise auch alle Anträge, die genau den – meines Erachtens nicht gesetzeskonform als einzig zulässig angenommenen – Punkt der Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit betreffen. Ich halte es für ausreichend, dieses an zwei Beispiel aus der Fülle der Anträge, die genau diesen Punkt treffen, zu belegen.

Zum einen führe ich die Ablehnung des Antrags „Bergstedt 4“ an. In diesem habe ich das Genehmigungsverfahren kritisiert, dass es offensichtlich rechtsfehlerhaft verlief. Im Paragraph 16 des GentG zum Genehmigungsverfahren findet sich die Vorschrift, dass die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit bei jedem Antrag eine Bewertung und Gefahrenabschätzung abgeben muss. Die Formulierung ist eindeutig, dass die ZKBS dieses selbst tun muss. Sie „prüft und bewertet“ die Anträge.

Mein Beweisantrag nun stellte die Tatsache unter Beweis, dass im konkreten Verfahren zum Gengerstenversuch dieses nicht erfolgt ist, sondern die Genehmigungsbehörde BVL in Person von Herrn Leggewie selbst den als ZKBS-Stellungnahme formulierten Text verfasst hat.

Wäre das war, so würde es die Nichtigkeit des Bescheides zur Folge haben, weil ein gesetzlich vorgeschriebener, zentraler Verfahrensschritt nicht stattgefunden hat. Die fehlende Begutachtung durch die ZKBS wäre ein derart starker Verstoß, dass selbst die von der Staatsanwältin zur Abwehr von Anträgen hier vorgeschlagene Akzeptanz der „Stirn-Theorie“ (besagt, dass der Fehler so groß sein muss, dass es wie auf die Stirn geschrieben sofort erkennbar ist, dass ein Verfahren rechtswidrig ist) erfüllt wäre.

Aus diesem Grunde entsteht durch die Ablehnung auch dieses Antrages (und weiterer ähnlicher) der Eindruck, dass nicht nur die Kriterien des § 34 StGB nicht beachtet werden sollen, sondern schlicht alle Anträge, die sich mit dem Versuch und dem Genehmigungsverfahren befassen.

In ähnlicher Weise ist der Umgang mit dem Antrag zum Mäuseschutzzaun zu bewerten. Wenn der Versuch in zentralen Punkten vom Bescheid abweicht, stellt der konkret beschädigte Versuch nicht mehr den genehmigten Versuch dar und ist daher nicht mehr durch den Bescheid als rechtmäßig gedeckt.

Selbst wenn – wofür kein Grund besteht – der Bescheid als rechtmäßig begriffen wird, würde es notwendig sein, festzustellen, dass der konkrete Versuch vom Bescheid in erheblichen Punkten abwich und deshalb nicht mehr durch diesen formal gedeckt wäre.

Da nun auch die Anträge, welche den benannten Kriterien Nichtigkeit, Rechtswidrigkeit und Abweichungen entsprechen, abgelehnt werden, entfaltet den Verdacht der Befangenheit auch in diesem weiteren Punkt.

Da mir unbekannt ist, wie im Einzelnen die Beratung und Abstimmung des Gerichts verlaufen sind, richtet sich dieser Befangenheitsantrag gegen jede einzelne Person wegen des Verdachts der Befangenheit aufgrund der Zustimmung zu dieser rechtlich abwegigen Umdefinierung des §34 StGB einerseits und der gleichzeitigen Ablehnung auch aller Anträge, die auf diese Umdefinierung genau passen.

Zumindest ist bekannt, dass sich niemand von Ihnen hier ablehnend gegen diese abwegige Rechtspraxis ausgesprochen hat und damit von jedem und jeder Einzelnen von ihnen die Verunmöglichung einer weiteren Beteiligung in der Beweisaufnahme zumindest toleriert wird.

Ich möchte darauf hinweisen, dass ich mit diesem Antrag ausschließlich die Befangenheit in den beschriebenen Verfahrensfragen benennen will. Dieses ist keine Aussage über Sie im Allgemeinen und auch kein Verzicht darauf, zwischen Ihnen hier und dem Gericht der ersten Instanz oder zwischen Ihnen als Gericht und dem Verhalten der Staatsanwältin unterscheiden zu können.

Glaubhaftmachung:

- Dienstliche Erklärung der Personen des erkennenden Gerichts

Gießen,